

71/SN-278/ME XVIII

IRTR

Vorstand:
o. Univ.-Prof. Dkfm.
Dr. Hans Lexa

An die
Mitglieder des Nationalrats-Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit freundlichen Grüßen ohne Anschreiben überreicht
mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Erledigung

Rücksendung

Rücksprache

Mit Dank zur

Verteilung

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>151</u>	GE/19 <u>92</u>
Datum: 31. MRZ. 1993	
Verteilt 2. April 1993	

H. Saurer



Verband der Professoren der Universität Innsbruck

A-6020 Innsbruck, Innrain 52

STELLUNGNAHME DES UPVI ZUM LETZTEN ENTWURF DES UNIVERSITÄTSORGANISATIONSGESETZES 1993

A) VORBEMERKUNG

- I. Der Vorstand des UPVI betont ausdrücklich, daß er zu einer autonomen Universität und zur Selbstverwaltung steht, weist aber darauf hin, daß der vorliegende Entwurf diesen Vorstellungen nicht gerecht wird. Im übrigen wird festgestellt, daß es sich bereits um den 4. Entwurf handelt, den der Vorstand zur Beratung bekommen hat. Im Rahmen des Universitätsbetriebes gibt es aber noch andere Aufgabenstellungen, als die periodische Stellungnahme zu unausgegorenen Gesetzentwürfen (wobei den abgegebenen Stellungnahmen kaum Rechnung getragen wird).
- II. Zum vorliegenden Entwurf fehlen noch die Begleitgesetze aus dem Bereich des Dienst- und Haushalts- sowie des Studienrechts. Dazu ist weiters zu bemerken, daß insbesondere im Dienstrecht nunmehr verschiedene Kategorien von Bediensteten vorgesehen sind, nicht nur jene, die dem Beamten-dienstrecht unterliegen, sondern auch jene, die privatrechtlichen Vereinbarungen zugänglich sind.

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens wird anzunehmen sein, daß zunächst Personen, die ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingehen, sich entsprechend höhere Bezüge aufgrund des höheren privatwirtschaftlichen Risikos herausverhandeln können, um dann später in die gesicherte

Beamtenposition und die höheren Beamtenbezüge und Pensionen umzuheben. Es ist daher anzunehmen, daß hier eine zusätzliche Kostenbelastung für das Budget auftreten wird.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß nunmehr zwischen Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb unterschieden wird (§§ 26, 29 des Gesetzes). Es erhebt sich die Frage, wer nunmehr für eine entsprechende Unterstützung des Professors im Lehr- und Forschungsbetrieb zuständig ist. So wie der Gesetzesentwurf es vorsieht, sind es die Personen nach § 29. Der Universitätsassistent ist bereits auf der Schiene zum beamteten Universitätsprofessor. Ein weiteres Indiz für diese unterschiedliche Behandlung stellt der § 26 Abs. 3 dar, wo an die Spitze der Pflichten des Universitätsassistenten die Durchführung von und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (vorwiegend seinen eigenen) steht. Dies kann einem geordneten Universitätsbetrieb nicht zuträglich sein. (Soll hier das deutsche Beispiel des C1, C2 ... C4-Professors angestrebt werden?)

Daher ist die Organisationsfrage von der Dienstrechtsfrage nicht zu trennen.

- III. Auch das Haushaltsrecht sollte in Einklang mit dem Organisationsrecht stehen. Insbesondere aus der Sicht der Bedeutung des Sachaufwandes (für Räumlichkeiten, Instandhaltung u. ä.) ist zu bedenken, daß es sich hier um Fixkosten handelt, die nur sehr schwer abbaufähig sein werden (wer mietet ein Universitätsgebäude in Wien I., Karl-Lueger-Ring?)

B) BEMERKUNGEN ZUM GRUNDSÄTZLICHEN

- I. Die Trennung zwischen "Strategischen" und "Operativen Funktionen"

Haupteinwand gegen die Trennung zwischen den Strategischen Funktionen der Kollegialorgane und der operativen Aufgabe der Einzelorgane, wie z. B. der Dekane ist die Handhabung der Verantwortung der leitenden (exekutiven) Organe, die nicht aus ihrer Tätigkeit während ihrer Amtsperiode allein, sondern auf Grund der Nachwirkungen in den Folgejahren zu beurteilen sein wird. Die Qualität der Tätigkeit aller Exekutivorgane wird nicht nur auf dem Gebiet der Lehre (nicht durch die gegenwärtig Studierenden allein, sondern vorallem durch die Absolventen und deren Arbeit-

geber) sondern auch auf dem Gebiet der Forschung zu beurteilen sein. Forschungsergebnisse brauchen aber meist viele Jahre, bis sie praktisch verwertet werden. Die Diffusionsgeschwindigkeit ist oft erschreckend gering. Soll das Exekutivorgan der Jahre 1997/98 erst im Jahre 2010 beurteilt werden?

Da die Exekutivorgane darüberhinaus den Interessen aller Gruppen gerecht werden müssen, werden sie eher nach kurzfristigen als nach langfristigen Erfolgen beurteilt werden und daher auch diese anstreben. (vgl. die amerikanische Art des Managements - die eher auf Vertraglänge disponiert, und auf Verlängerung spielt - und die japanische, die in ganz anderen Zeiträumen denkt. Ein solches Denken entspricht den Aufgaben und der "Produktionsdauer" der Universitäten eher, als die amerikanische. Dennoch hat sich der Entwurf für die amerikanische Sichtweise entschieden (bedauerlicherweise).

- II. Durch den gesamten Entwurf zieht sich der Vorrang der Lehre vor der Forschung. Besonders deutlich kommt dies im § 18 Abs. 3 (bei den Universitätsprofessoren) und § 26 Abs. 3 bei den Pflichten der Universitätsassistenten zum Ausdruck. Es wird angeregt, die Forschung wieder an die erste Stelle zu setzen. Weiters ist festzustellen, daß zur Tätigkeit der an der Universität Beschäftigten auch die Verwaltungstätigkeit gehört, die derzeit nicht unwesentliche Zeit beansprucht. Wenn man von "Autonomie" spricht, muß auch der Zeitaufwand berücksichtigt werden, den sie erfordert, insbesondere, wenn man nicht Teile der Universitätsmitarbeiter hochhoffiziell unter dem Titel "Repräsentative Demokratie" von der Information und der Entscheidungsfindung ausschließen will. Statt der "repräsentativen Demokratie" wäre die Bildung kleiner, überschaubarer Einheiten vorzusehen, in denen der einzelne Mensch noch zählt.

Es wäre wünschenswert, neben den bisherigen Universitäten als Einrichtungen des Bundes auch private Universitäten vorzusehen. Dadurch würde sich eine Wettbewerbssituation ergeben, wobei die Privatuniversitäten und die staatlichen Universitäten als Konkurrent vor allem nach dem Erfolg ihrer Absolventen und in der Forschung beurteilt würden, was sich dann schließlich im Zustrom der Studierenden, aber auch der Drittmittel und For-

schungsaufträge äußern würde. Wenn Studiengebühren eingeführt würden, würde sich Qualität auch pekuniär auswirken.

- III. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß jede Universität sich selbst die erforderlichen Ordnungsvorschriften in Form einer Satzung geben kann. Doch die im § 5 Abs. 2 angeführten, in der Satzung zu regelnden Angelegenheiten sind so vielfältig, daß anzunehmen ist, daß permanente Satzungsänderungen die Regel und nicht die Ausnahme sein werden (z. B. die Errichtung von Instituten).

An die Stelle einer bis ins Einzelne gehende gesetzlichen Regelung wird eine auf Universitätsebene zentralisierte, reglementierende Ordnungskompetenz gesetzt, die die kleine Einheit "Institut" in ihrer Entfaltungsmöglichkeit einengt. Statt "Ministerialbürokratie" gibt es "Universitätsbürokratie", statt "Bundeszentralismus" gibt es "Rektoratszentralismus".

Da die Satzung vom Senat mit 2/3-Mehrheit zu erlassen und abzuändern ist und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedarf, wird hier ein sehr unflexibles Regelungsinstrument geschaffen.

Andererseits werden Dinge durch das Gesetz geregelt, wie z. B. die Größe des Instituts, die wesentlich besser vor Ort durch die jeweilige Universität beurteilt werden können. Es ist keineswegs gesagt, daß Großinstitute jeweils betriebswirtschaftlich in einer Kosten-/Nutzenüberlegung erfolgreicher sind als Kleininstitute. Gegebenenfalls mag ein Großinstitut mit einer Forschungsabteilung eines Großunternehmens vergleichbar sein, doch wird ein solches Unternehmen durch den Markt beurteilt, das Großinstitut jedoch auch durch die wissenschaftliche Gemeinschaft. Eine solche Beurteilungsmöglichkeit steht aber auch den Kleininstituten offen wenn diese eine entsprechende institutsinterne Forschungspolitik betreiben, können sie international zu hohem Ansehen kommen wie zahlreiche österreichische, aber auch ausländische Beispiele zeigen. Außerdem ist bekanntlich "Motivation" ein wesentlicher Bestandteil betrieblicher Effizienz und Effektivität. Im Groß-

betrieb ist es wesentlich schwieriger, den einzelnen Mitarbeiter zu motivieren, als im kleinen.

- IV. Die Trennung zwischen Legislative und Exekutive, die sich durch den gesamten Entwurf durchzieht, eröffnet neue Perspektiven der Führung der Universität. Es ist allerdings die Frage, ob sie bis auf die untersten Ebenen, z. B. bis aufs Institut durchgezogen wird.

Weiters ist zu überlegen, daß nach dem vorliegenden Entwurf die Vorsitzenden von Kollegialorganen gegebenenfalls auch Studierende oder nichtwissenschaftliches Personal sein können (vgl. § 45 Abs. 4 der Vorsitzende des Fakultätskollegiums). Es wäre anzustreben, daß die Vorsitzenden von Kollegialorganen aus dem Kreis der Professoren zu wählen seien. Es ist nicht einsichtig, daß nur die Exekutive aus Habilitierten bzw. Professoren zusammengesetzt sein soll. Grundsätzlich sollten alle Vorsitzenden der Kollegialorgane sowie die Exekutive mit Professoren besetzt sein. Eine Abstufung nach Qualifikation, nach der Bindungsdauer und nach der allfälligen Haftungsmöglichkeit für Fehlentscheidungen wäre vorzusehen.

- V. Vom Standpunkt einer gehobenen Rechtskultur ist festzustellen, daß im vorliegenden Entwurf eine Reihe von Verfassungsbestimmungen enthalten sind, die besser im Verfassungs- (Staatsgrund-)gesetz allgemein geregelt würden.

C) BEMERKUNGEN ZUM EINZELNEN:

- I. Zu § 38 und 40 Studienkommission und Studiendekan: Die hier gebrachten Vorstellungen gehen von der Überlegung aus, daß die Studienrichtungen einer Fakultät weitgehend miteinander verwandt sind oder daß eine Fakultät nur eine Studienrichtung vertritt (z. B. an der Medizin). Für die Geisteswissenschaftliche, aber auch für die Naturwissenschaftliche Fakultät kann es zu einer Vielzahl von Studienkommissionen (wie sie bereits jetzt bestehen) und damit auch zu einer Vielzahl von Studiendekanen kommen. An der SoWi-Fakultät werden etwa 5 Studiendekane erforderlich. Die im § 40 Abs. 2 möglichen Zusammenfassung mehrerer Studienkommissionen unter

einem Studiendekan wird wohl nur dort möglich sein, wo eine ausgesprochene Verwandtschaft sowohl im Rahmen der Prüfungen als auch im Rahmen der Studien gegeben ist. Da der Vorsitzende einer Studienkommission auch ein Studentenvertreter sein kann und für den Studiendekan nur die *venia docendi* gefordert wird, können Nicht-Professoren bestimmen, was an der Universität studiert werden soll (kann, muß). Nach § 40 Abs. 1 letzter Satz muß der Studiendekan nicht Mitglied einer Studienkommission sein, er gehört ihr nur mit beratender Stimme an, so daß er nur Vollzugsorgan ist.

- II. Zum Berufungsverfahren ist festzustellen, daß die Professoren nur mit 50 % der Stimmen vertreten sind. Berücksichtigt man die in § 20 Abs. 2 genannten sonstigen Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation, so kann der Fall auftreten, daß überhaupt nur 2 Universitätsprofessoren in einer 4:2:2-Kommission vertreten sind. Es sollten die Professoren oder zumindest die Habilitierten in der Kommission die Mehrheit haben. Die im bisherigen UOG vorhandene Mehrheit der Habilitierten kommt im vorliegenden Entwurf nicht mehr vor.
- III. Zu § 38 Abs. 5 ist festzustellen, daß die Studienkommission ausschließlich aus der Sicht der Studierenden gesehen wird (bei der Wahl des Vorsitzenden und der Evaluierung haben Studentenvertreter jeweils 2 Stimmen). Darüberhinaus fällt auf, daß die Vertreter der Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten, sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf einem Fachgebiet der betreffenden Studienrichtung tätig sein müssen, während die Vertreter der Studierenden bloß ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein müssen. Ob sie auf diesem Gebiet tatsächlich etwas tun, oder nur "Schein"-Studenten sind, wird nicht hinterfragt.
- IV. Es wird vorgeschlagen zusätzlich in die Studienkommission und auch in die Prüfungskommissionen Vertreter der Absolventen einzubeziehen, da diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Beruf beurteilen können, welche Anforderungen draußen an die Studierenden gestellt werden sollten.

- V. Zu § 17 Abs. 1: Zusätzlich zu den Honorarprofessoren (Analogie zu den Universitätsprofessoren), sollte auch ein Honorarprofessor (parallel zu den Universitätsdozenten) eingeführt werden. Dies gibt die Möglichkeit einer entsprechenden Abstufung nach der Qualifikation. (Man muß nicht gleich ganz oben beginnen, wenn man jemanden "ehren" will).
- VI. Die Rektors- und Dekanswahl sollte mehr Rücksicht auf die demokratische Struktur der Universität nehmen. Eine Auswahl aus einem Dreivorschlag kann nicht als demokratisch angesehen werden, noch dazu, wo dieser entweder durch den Bundesminister oder durch den Rektor erstattet wird.
- VII. Zu § 36 **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**: Von den weiblichen Kolleginnen im Vorstand werden schwere Bedenken gegen diese Grundsatzregelung erhoben, insbesondere, weil dann nicht mehr die Leistung, sondern das Geschlecht in den Vordergrund gestellt werden wird. Wir erheben grundsätzliche Einwendungen gegen Quotenfrauen und Frauenquoten, wie unsere Frauen im Vorstand meinen.
- VIII. Zu § 73: Die Einbeziehung der Universitätsbibliothek in die Organisation unter dem Rektor erscheint bedenklich, da die Universitätsbibliothek Innsbruck auch öffentliche Aufgaben als Landesbibliothek zu erfüllen hat. Eine Beschränkung auf Universitätsdienste birgt die Gefahr, daß (wie es heute schon häufig auf der Universität geschieht) die Unterstützung der Lehre vor die der Forschung, Archivierung etc. gesetzt wird.
- IX. Auch in den Habilitationskommissionen sollte eine Mehrheit der Professoren gegeben sein.
- § 20 Abs. 2 letzter Satz: In dieser Formulierung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß in Berufungs- und Habilitationskommissionen die Mitglieder nach ihrer Fachnähe gereiht aufgenommen werden, d. h. daß primär die Fachvertreter, dann die fachnäheren Vertreter und sodann die fachverwandten Vertreter zum Zuge kommen.

Aufgrund dieser beispielhaften Aufzählung ergibt sich:

D) ZUSAMMENFASSUNG:

- I. Der vorliegende Entwurf wird durch den Vorstand des UPVI abgelehnt, weil er die Position der Professoren nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. In vielen Bereichen werden die Professoren zu Handlangern von Legislativorganen degradiert und ihre Position im Rahmen der Mitbestimmung nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Der Entwurf abstrahiert von der internen informellen Gruppenbildung an der Universität und geht nur von rein arithmetischen Stimmverhältnissen aus. Es muß daher angenommen werden, daß sowohl in der Legislative als auch in der Exekutive nur mehr bestimmte an die voraussichtliche Mehrheit angepaßte Professorentypen vertreten sein werden.

- II. Es ist anzunehmen, daß die Durchführung des Gesetzes zu einer Verstärkung der Bürokratie führen wird, die sich von der Ebene des Ministeriums auf die Ebene der Universität verlagert. Die erwarteten Kosteneinsparungen dürften daher nicht eintreten, sondern eher Kostensteigerungen im Verwaltungsbereich zu erwarten sein.



o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Hans LEXA
(Vorsitzender)